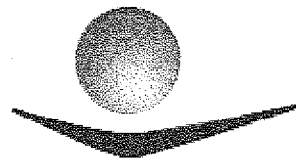


**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1299**



**Hebammenverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Margret Salzmann
1. Vorsitzende

Schulstraße 5
25594 Nutteln
Tel.: 04827-99 83 848
Fax: 04827-99 83 849

m.salzmann
@hebammen-sh.de



HV S-H, Schulstr. 5, 25594 Nutteln
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
z.H. Frau Tschanter
Düsterbrooker Weg 70

24105 Kiel

02.10.2010

Erhalt der freiberuflichen wohnortnahen Geburtshilfe
Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 17/654

Ihr Zeichen: L 212

Sehr geehrte Frau Tschanter,

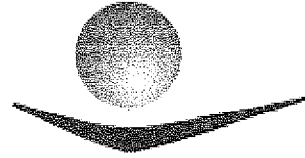
in der Anlage habe ich die Stellungnahme des Hebammenverbandes Schleswig-Holstein e.V. beigefügt. In Absprache mit Frau Klenk, Präsidentin des Deutschen Hebammenverbandes e.V., belassen wir es bei dieser einen Stellungnahme, da beide Stellungnahmen inhaltlich annähernd identisch sind.

Mit freundlichem Gruß

Margret Salzmann

Anlage

Stellungnahme des Hebammenverbandes S-H e.V.



Hebammenverband
Schleswig-Holstein e.V.

Margret Salzmann
1. Vorsitzende
Schulstraße 5
25594 Nutteln
Tel.: 04827-99 83 848
Fax: 04827-99 83 849

Mail: m.salzmann
@hebammen-sh.de

**Stellungnahme des Hebammenverbandes S-H e.V.
zum Antrag der Fraktion der SPD
zum Erhalt der freiberuflichen wohnortnahen Geburtshilfe
-Drucksache 17/654-**

Hebammen in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein gibt es 593 im Hebammenverband Schleswig-Holstein e.V. organisierte Hebammen, davon 523 aktive und 65 passive Hebammen. Zusätzlich 24 Hebammenschülerinnen. Das sind ca. 85 % aller Hebammen in Schleswig-Holstein.

Konkrete Zahlen können nicht genannt werden, weil bisher keine Datenerhebung erfolgt ist, also niemand weiß, wieviele Hebammen überhaupt tätig sind.

Freiberuflich tätige Hebammen **müssen** im für sie zuständigen Kreisgesundheitsamt als obere Dienstaufsichtsbehörde gemeldet sein. Das gilt auch für Hebammen, die angestellt in einer Klinik und daneben freiberuflich tätig sind.

Laut § 3 der Landesverordnung über die Berufspflichten der Hebammen und Entbindungspfleger (Hebammenberufsverordnung – HebBVo) vom 24. Februar 1997 leisten Hebammen und Entbindungspfleger Hilfe bei allen regelrechten Vorgängen der Schwangerschaft, Geburt und des Wochenbettes. Nur im Falle einer Regelwidrigkeit muss eine Hebamme eine Ärztin oder einen Arzt hinzuziehen. Das bedeutet, dass per Gesetz eine Klinik mit geburtshilflicher Abteilung diese ohne Hebamme nicht betreiben darf.

Berufshaftpflichtversicherung

Jede Hebamme ist per Berufsordnung verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Angestellt tätige Hebammen sind über die Klinik berufshaftpflichtversichert. Lt. einer Umfrage hat sich herausgestellt, dass viele dieser Hebammen unterversichert sind, weil die Kliniken eine Prämienanpassung an die erhöhten Schadenssummen

versäumt haben. Die Hebammen wurden vom Verband darauf hingewiesen, ihren Arbeitgeber auf die Höhe der Deckungssumme anzusprechen und darauf hinweisen, wie wichtig die Höherversicherung ist. Bislang hat meines Wissens eine Anpassung nur in der Segeberger Klinik stattgefunden. Hier wurden auch die Gynäkologen höher versichert. Eine Hebamme, die über die Klinik nicht ausreichend versichert ist, sollte unbedingt eine private Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Das ist z. B. über den Hebammenverband möglich.

Freiberuflich tätige Hebammen, die einem Berufsverband angehören, können sich über die Gruppenberufshaftpflichtversicherung absichern. Das hat den Vorteil, dass bei einem Schadensfall keine Kündigung der Versicherung erfolgt, wie es bei Einzelversicherungen meist der Fall ist.

Hebammen, die eine Berufshaftpflichtversicherung bei einem anderen Versicherer abgeschlossen haben, können nach einem Schadensfall erst nach einer Sperrfrist von einem halben Jahr in die Gruppenhaftpflichtversicherung aufgenommen werden. Das bedeutet für diese Hebamme, dass sie in diesem halben Jahr ihren Beruf nicht ausüben darf.

Versicherungsprämien

Die Versicherungsprämien sind in den letzten Jahren ins Unermessliche gestiegen. Unermesslich bedeutet für Hebammen mit ihrem geringen Einkommen nicht mehr bezahlbar und bei Zugrundelegung einer 40-Stunden-Arbeitswoche auch nicht zu erwirtschaften.

1998 konnte sich die freiberuflich geburtshilflich tätige Hebamme für **770,- DM** versichern und es waren Personenschäden in Höhe von **5.000 000,- DM** abgedeckt.

2006 zahlte die freiberufliche geburtshilflich tätige Hebamme bereits **1.473,60 Euro** bei einer Deckungssumme von **5.000 000,- Euro**.

Bis 30.6.2010 zahlten die freiberuflich geburtshilflich tätigen Hebammen **2.370,48 Euro**, bei einer Deckungssumme von **6.000 000,- Euro** und

ab 01. 07. 2010 dann **3.689,- Euro** ohne Vorschäden ab 01.01.2010 und **4.611,25 Euro** mit Vorschäden ab 01.01.2010 bei einer Deckungssumme von **6.000 000,- Euro**.

Einkommen

Das normale Einkommen einer Hebamme beläuft sich auf netto 1.100,- bis 1.300,- Euro, je nach Arbeitszeit (Nacht- und Wochenendzulagen), davon muss sie beruflich notwendige Nebenkosten finanzieren.

Eine Hebamme kann immer nur so viel arbeiten, wie auch Schwangere und Wöchnerinnen zur Verfügung stehen. In den Städten ist die Tätigkeit nicht so zeitraubend, weil die Fahrzeiten wesentlich kürzer sind. Dafür sind in den Städten in der Regel mehr Hebammen ansässig, so dass die einzelne Hebamme weniger

Frauen betreuen kann. Im ländlichen Bereich müssen Hebammen lange Fahrzeiten auf sich nehmen, so dass auch hier nur eine bestimmte Anzahl Frauen betreut werden kann (z. B. abgelegene Bauernhöfe oder die Inselsituation, die wir in Schleswig-Holstein haben).

Berücksichtigt werden muss, dass nicht nur die Betreuung der Frauen zum Arbeitsbild der Hebammen gehört, sondern auch umfangreiche Dokumentationen verfasst werden müssen. Auch die Abrechnung mit den Krankenkassen ist seit der Entlassung in die Selbstverwaltung wesentlich aufwändiger geworden (zwar Online-Abrechnung aber zusätzlich eine schriftliche Versicherungsbestätigung, die parallel dazu per Post zu den Abrechnungsstellen geschickt werden muss). Den Hebammen, die nicht Online abrechnen, kürzen die Krankenkassen jede Rechnung um 5 Euro.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass eine freiberuflich tätige Hebamme auf ein intaktes Fahrzeug angewiesen ist. Das funktioniert nur mit einem (relativ) neuen Fahrzeug, das möglichst alle 2 Jahre ersetzt wird, denn eine Hebamme, die im ländlichen Bereich tätig ist, bringt es auf eine Kilometerleistung von ca. 40.000 – 50.000 km jährlich. Der Betrag an Kraftstoffkosten, der bei den Kilometerleistungen herauskommt, ist für eine Hebamme schwindelerregend hoch.

Wenn eine Hebamme 60-80 Frauen im Jahr intensiv betreut, kommt sie mit einer 40-Stunden-Woche nicht aus. Diese Hebamme arbeitet durchschnittlich ca. 16-18 Stunden täglich, 7 Tage die Woche, 30 Tage im Monat. Das Einkommen ist allerdings etwas höher, diese Arbeitsweise ist jedoch weder für die Hebamme, noch für das von ihr betreute Klientel zu verantworten.

Betreut eine Hebamme weniger als 30 Frauen im Jahr (z. B. weil sie schulpflichtige Kinder hat und aus diesem Grunde nur 6-9 Stunden täglich arbeiten kann), erwirtschaftet sie die Kosten, die sie jährlich aufbringen muss, keinesfalls.

Gebührenerhöhungen

In der Zeit von 1999 bis 2006 gab es keine Gebührenerhöhungen. In dieser Zeit wurde der Euro eingeführt und die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich für einen Großteil der Bevölkerung allgemein verschlechtert. Für Hebammen deutlich mehr.

Bis zum Jahre 2006 gab es geringfügige Gebührenerhöhungen, die aber in den 7 Jahren nicht einmal 10 % erreichten. 2007 wurden wir in die Selbstverwaltung entlassen und müssen seither mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen unsere Gebühren verhandeln und fühlen uns nicht ernst genommen und unsere Arbeit nicht wertgeschätzt. Es wird sich an der defizitären finanziellen Situation der Hebammen rein gar nichts ändern, wenn nicht endlich einmal die Zuständigkeit geklärt und das Versäumnis, das Hebammenwesen im Sozialgesetzbuch zu verankern, nachgeholt wird.

Aufgestellt:

22. September 2010


Margret Salzman

1. Vorsitzende

des Hebammenverbandes Schleswig-Holstein e.V.